

Das Lebensministerium

ZI.: 15.080/01-I 5/98

Bearbeiter: Mag. Ossegger
Telefon: 71100/2913
Telefax: 5120690

Wien, am 1998 05 12

Gegenstand: Novelle 1998 zum Hydrographiegesetz;
Begutachtung

An

Gesetzentwurf	
ZI.	5P - GE/19 P8
Datum	15.5.1998
Verteilt	18. Mai 1998

1. das Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien;
2. das Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien;
3. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Stubenbastei 5, 1010 Wien;
4. das Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1070 Wien;
5. das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, im Hause;
6. das Bundesministerium für Frauengelegenheiten und Verbraucherschutz;
7. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1030 Wien;
8. alle Landeshauptmänner;
9. die Technische Universität Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien;
10. die Technische Universität Graz; Rechbauerstraße 112, 8010 Graz;
11. die Universität für Bodenkultur; Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien;
12. das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal, Faradaygasse 3, 1030 Wien;
13. das Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien;
14. die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten; Karlsgasse 9/2; 1040 Wien;
15. den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Marc-Aurel-Straße 5, 1010 Wien;
16. die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, Schubertring 14, 1010 Wien;
17. das Präsidium des Nationalrates, Parlament, 1010 Wien.



SEKTION I - RECHT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (+431) 7 11 00-0, Telefax (+431) 7 11 00-6503, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007

Durch die gegenständliche Novelle wird eine flexible Möglichkeit geschaffen, im Verordnungsweg die Wassergüterhebung auch auf nicht in § 2 Abs.1 lit.a WRG 1959 genannte Gewässer auszudehnen. Die Handhabung dieses Instruments richtet sich einerseits nach den aufgrund wasserbezogener EU-Vorgaben bestehenden Bedürfnissen und darüber hinaus auch nach anderen wasserwirtschaftlich relevanten Aspekten, die das Vorhandensein eines entsprechenden Datenmaterials erfordern.

Mit dem legistischen Vorhaben wird weiters auf Erfahrungen im Zusammenhang mit der Vollziehung des Hydrographiegesetzes reagiert. Durch Verordnung kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gegebenenfalls Einfluß auf die Modalitäten der Wassergütererhebung nehmen und soll dadurch eine zweckmäßige und ressourcenschonende Vollziehung des Hydrographiegesetzes sicherstellen. In diesem Sinne wird gleichzeitig die Rolle des mit BGBl.Nr. 516/1994 geschaffenen Bundesamtes für Wasserwirtschaft neu definiert.

Es wird gebeten, zum beiliegenden Novellenentwurf bis

31. Mai 1998

Stellung zu nehmen.

Der Bundesminister:

Mag. Molterer

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Winkler

v

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung
des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Gewässerkunde) -
Hydrographiegesetz geändert wird**

- Novelle
- Vorblatt
- Erläuterungen
- Textgegenüberstellung

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung
des Wasserkreislaufes und der Wassergüte (Gewässerkunde) -
Hydrographiegesetz geändert wird**

1. Der erste Satz des § 1 Abs.2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

“(2) Die Erhebung der Wassergüte (§ 30 Abs.2 WRG 1959) hat sich auf das Grundwasser und auf die in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 angeführten öffentlichen Gewässer zu beziehen. Sie hat sich weiters auf sonstige Fließgewässer, soweit deren Beobachtung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder zur Gewinnung eines repräsentativen Überblickes über das österreichische Gewässernetz in Zusammenhang mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erforderlich ist, sowie auf natürliche, stehende Gewässer mit einer Fläche über 1 km² zu beziehen.”

2. § 3a Abs.1 lautet:

“(1) Die Erhebung der Wassergüte ist nach Maßgabe des aus bestehenden Gewässerverunreinigungen (§ 30 Abs.2 WRG 1959), den Anforderungen der Vollziehung der §§ 33d und 33f WRG 1959 und gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sich ergebenden Bedarfs so vorzunehmen, daß ein repräsentativer Überblick über die Wassergüte der Gewässer erhalten wird. Art, Umfang und örtlicher Bereich der durchzuführenden Beobachtungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu regeln.”

3. § 4 Abs. 1 lautet:

“(1) Der Landeshauptmann hat die Erhebung des Wasserkreislaufes und die Erhebung der Wassergüte durchzuführen, soweit nicht in den §§ 5, 5a und 6 anderes vorgesehen ist. Regelungen für die Arbeitsprogramme und für den Vollzug von §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 2 können vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung getroffen werden.”

4. § 6 Abs.2 lautet:

“(2) Die Erhebung der Wassergüte an der Donau und den Grenzgewässern obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Er bedient sich zur Steuerung und Durchführung dieser Erhebungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft. Soweit es sich als fachlich und wirtschaftlich zweckmäßig erweist, kann der Bundesminister gemäß § 4 (1) den Landeshauptmann mit der Durchführung dieser Erhebungen betrauen.”

5. § 8 Abs.3 lautet:

“(3) Die Daten der Erhebung der Wassergüte sind im Wasserwirtschaftskataster (§ 59 WRG 1959) zu bearbeiten und in geeigneter Form (z.B. "Jahresbericht Wassergüte in Österreich", Internet) zu veröffentlichen.”

6. § 10 Abs.1 Z 3 lautet:

“3. die Kosten für die Beobachtung der Wassergüte zu zwei Dritteln, an Donau und Grenzgewässern zur Gänze.”

7. § 10 Abs.2 lautet:

“(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen dem Landeshauptmann bekanntzugeben, welcher Aufwand im Sinne des Abs.1 Z 2 als angemessen gilt. Auf Leistungen für die Erhebung der Wassergüte im Sinne des Abs. 1 Z 3 sind die Bestimmungen des Vergaberechts anzuwenden.”

V O R B L A T T

Problem:

Vorauszuschicken ist, daß sich diese Novelle ausschließlich auf jene Bestimmungen bezieht, die die Erhebung der Wassergüte betreffen.

Ziel des Hydrographiegesetzes ist es, den Kenntnisstand der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Öffentlichkeit über die Beschaffenheit der österreichischen Gewässer auf eine repräsentative, systematische Datenbasis zu stützen.

Die Vorgaben der wasserbezogenen EU- Richtlinien gehen von einem flächendeckenden Ansatz aus, während der Geltungsbereich des Hydrographiegesetzes betreffend Erhebung der Wassergüte auf die in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 genannten Gewässer eingeschränkt ist. Dieser Widerspruch soll durch die zielgerichtete Öffnung des Geltungsbereiches des Hydrographiegesetzes auf alle Fließgewässer aufgehoben werden. Eine Überforderung des Programmes wird durch die Zielbestimmung auf einen repräsentativen Überblick über das österreichische Gewässernetz verhindert.

Das bestehende Hydrographiegesetz stimmt in Details mit geänderten Gesetzeslagen (z.B. Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft) bzw. mit im Gesetzesvollzug gemachten praktischen Erfahrungen nicht überein. Außerdem sind die Voraussetzungen für einen optimal wirtschaftlichen Gesetzesvollzug weiter zu verbessern und die Funktion des Bundesamtes für Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit den tatsächlichen Anforderungen des Vollzuges zu bringen.

Ziel und Problemlösung:

Sinnvolle Abdeckung des österreichischen Gewässernetzes zur besseren Erfüllung der Zielsetzungen des Hydrographiegesetzes und der Vorgaben aus dem EU- Recht durch Öffnung des Anwendungsbereiches des Gesetzes auf alle Gewässer. Dadurch soll die Erhebung der Wassergüte auch an jenen Grenzgewässern, die nicht in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 genannt sind, dem Regime des vorliegenden Gesetzes unterstellt werden.

Stärkung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft als leitende Fachstelle an Donau und Grenzgewässern unter gleichzeitiger Schaffung der Möglichkeit, in der Durchführung von Probenahme und Analytik in wirtschaftlich sinnvollen Fällen Leistungen am Markt zuzukaufen.

Inhalt:

Aufhebung der Beschränkung der Erhebung der Wassergüte an Fließgewässern auf die in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 genannten.

Neudefinition der Funktion des Bundesamtes für Wasserwirtschaft beim Vollzug des Hydrographiegesetzes als steuernde Einrichtung, die nur dann durchführend tätig wird, wenn es auch fachlich und wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

Im Bereich der Erhebung der Wassergüte wird die geübte Verwaltungspraxis der öffentlichen Ausschreibung der Leistungen von Probenahme und Analytik im Gesetz festgeschrieben.

Alternativen:

keine

Kosten:

Ein Überblick über die entstehenden Kosten ist dem Mengengerüst am Ende dieses Abschnittes zu entnehmen.

Die Öffnung der Beobachtung der Erhebung der Wassergüte auf nicht in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 genannte Gewässer hat Konsequenzen, die in zwei Schritten umzusetzen sind:

- * Im ersten Schritt wird in jenen Fällen, in denen dies wirtschaftlich sinnvoll ist, die Durchführung der Beobachtungen an Grenzgewässern, die nicht in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 genannt sind, in das mittels öffentlicher Ausschreibungen vergebene Untersuchungsprogramm gemäß Wassergüteerhebungsverordnung übernommen. Bisher wurden alle derartigen Untersuchungen vom Bundesamt für Wasserwirtschaft durchgeführt. Die zusätzlichen Kosten betragen jährlich 0,63 Mio öS. Da an Grenzgewässern die Kosten für die Beobachtung der Wassergüte zur Gänze vom Bund zu tragen sind, werden die Länder hier finanziell nicht berührt.
- * In einem weiteren Schritt werden an den nicht in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 genannten Gewässern in Vollziehung der Vorgaben der Europäischen Union zusätzliche Meßstellen erforderlich werden. Damit wird dem flächendeckenden Ansatz gefolgt, der Notwendigkeit Rechnung getragen, die unbelasteten und strukturell gering beeinträchtigten Oberläufe und wichtigen Zubringer zu erfassen, und Unausgewogenheiten in der die hydrologischen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigenden Liste der in § 2 Abs. 1 lit. a WRG genannten Gewässer bereinigt. Der resultierende Bedarf beträgt - je nach Vorgaben der in Verhandlung

stehenden EU- Wasserrahmenrichtlinie - bis zu 100 zusätzliche Meßstellen mit einem zusätzlichen Kostenerfordernis von 3,8 Mio öS/Jahr.

Bei diesen Meßstellen tritt der Kostenschlüssel für Beobachtungen von 1/3 Länder, 2/3 Bund in Wirksamkeit.

Aus der das Bundesamt für Wasserwirtschaft betreffenden Regelung hinsichtlich Donau und Grenzgewässer, soweit es sich bei diesen um in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 genannte Gewässer handelt, resultieren jährliche Kosten von bis zu ca. 1,26 Mio. öS (100% Kostentragung).

Mengengerüst:

1. Einmalige Kosten für Erhebung der Stammdaten

	Anzahl	Kosten je Meßstelle	öS gesamt
Zusätzliche Meßstellen an in § 2 Abs. 1 lit a WRG nicht genannten Gewässern	100	4000,-	0,4 Mio

2. Jährliche Kosten für Probenahme und Analytik

	Anzahl	durchschnittl. Frequenz	Kosten je Probe	öS jährlich
Grenzgewässer-meßstellen an nicht in § 2 Abs. 1 lit. a WRG genannten Gewässern	22	5	5700,-	0,63 Mio
zusätzliche Meßstellen an nicht in § 2 Abs. 1 lit. a WRG genannten Gewässern	100	10	5700,-	5,70 Mio (Bundesanteil 3,80 Mio)
Meßstellen an Donau und an in § 2 Abs. 1 lit a WRG genannten Grenzgewässern	21	10	6000,-	1,26 Mio
Summe gesamt:	143			7,59 Mio
Bundesanteil:				5,69 Mio

3. Vollzugskosten

Die 143 zusätzlichen Meßstellen machen 6 % der Gesamtzahl der bereits bestehenden 2250 Meßstellen des Programms der WGEV aus. Der Anteil der zusätzlichen Kosten für die Datenmanipulation liegt angesichts des hohen Anteils an relativen Fixkosten weit unter diesem Prozentsatz, ist daher vernachlässigbar.

EU- Konformität:

Ist gegeben, da den Vorgaben der wasserbezogenen EU- Richtlinien entsprochen wird.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Ein wichtiges Moment ist die Anpassung des Hydrographiegesetzes an die Vorgaben der wasserbezogenen EU- Richtlinien und an den flächendeckenden Ansatz.

Das Gesetz ist in Details an geänderte Gesetzeslagen, an im Gesetzesvollzug gemachte praktische Erfahrungen, sowie an die geübte Verwaltungspraxis anzupassen. Weiters soll die Funktion des Bundesamtes für Wasserwirtschaft beim Vollzug des Hydrographiegesetzes neu definiert werden. Mit der Übernahme der Meßstellen an Grenzgewässern in das Regime des Hydrographiegesetzes wird zunächst eine Möglichkeit geschaffen, deren tatsächliche Realisierung noch von der Konsensfindung in den Grenzgewässerkommissionen abhängt.

Besonderer Teil:

Zu § 1 Abs.2:

Ein wichtiges Moment ist die Ausdehnung der Erhebung der Wassergüte auch auf die nicht in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 genannten Fließgewässer. Ziel des Hydrographiegesetzes ist es, den Kenntnisstand der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Öffentlichkeit über die Beschaffenheit der österreichischen Gewässer auf eine repräsentative, systematische Datenbasis zu stützen. Die Vorgaben der wasserbezogenen EU- Richtlinien gehen von einem flächendeckenden Ansatz aus. Es hat sich aufgrund der bisherigen Ergebnisse erwiesen, daß sich die der genannte Auflistung des WRG zugrundeliegenden Kriterien nicht mit den Erfordernissen der genannten Zielsetzung decken: Es sind hier Gewässer verschiedenster Kategorie erfaßt, die überproportional strukturelle Defizite aufweisen. Die Vernachlässigung der naturbelassenen und unbelasteten Oberläufe und kleineren Gewässer führt zu einem, vor allem im internationalen Vergleich unbegründet schlechten Gesamtbild. Die Einschränkung, daß damit ein repräsentativer Überblick über das österreichische Gewässernetz geschaffen werden soll, dient der Klarstellung, daß sich die Ausweitung der Untersuchungen in logischer Verfolgung der bisherigen Philosophie nur auf im Sinne des Gewässerschutzes strategisch wichtige Gewässer und Gewässerabschnitte beziehen kann und damit einer unbilligen Ausweitung vorgebeugt wird.

In diesem Zusammenhang soll auch die Erhebung der Wassergüte an den nicht in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 genannten Grenzgewässern - soweit aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen erforderlich - dem Regime des Hydrographiegesetzes unterstellt werden.

Infolge der mit Novelle BGBl. 74/97 erfolgten Erwähnung von "stehenden Gewässern" sind die nunmehr zusätzlich zu untersuchenden Gewässer als "Fließgewässer" zu präzisieren.

Zu § 3a Abs.1:

Ergänzend zu den bisherigen Zielsetzungen dienen die Daten aus der Erhebung der Wassergüte immer stärker der Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben, was in der Zielbestimmung Aufnahme finden soll.

Die bisherige Formulierung gab zu dem Mißverständnis Anlaß, daß die gemäß Hydrographiegesetz erhobenen Daten betreffend die Wasserbeschaffenheit die einzige Grundlage für die Vollziehung der §§ 33 d und 33 f WRG 1959 darstellen. Tatsächlich hat der Bund mit der Erhebung der Wassergüte ein Instrument geschaffen, das einerseits zur Vereinheitlichung und Standardisierung der in Österreich durchgeföhrten Untersuchungen der Wasserbeschaffenheit bereits einen entscheidenden Beitrag geleistet hat, und anderseits einen grobmaschig- flächendeckenden, daher repräsentativen Überblick der Wasserbeschaffenheit der österreichischen Gewässer liefert. Es darf dabei jedoch nicht aus dem Auge gelassen werden, daß die Anzahl der Grundwassermeßstellen der Wassergüteerhebung nach dem Hydrographiegesetz - obwohl die Meßstellendichte Österreichs in ganz Europa im Monitoringbereich keine Entsprechung findet - verhältnismäßig gering ist gegenüber der Anzahl von Meßstellen, an denen Untersuchungen nach dem Lebensmittelgesetz (Trinkwasseruntersuchungen) durchgeführt werden.

Die bisherige Bezugnahme auf § 3 Abs. 3, 4, 5 hat sich als unnötig erwiesen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die verwendeten Begriffe werden mit den §§ 1 und 10 (1) in Übereinstimmung gebracht. Die Verordnungsermächtigung soll die Koordinierung der konkreten Durchführung und finanziellen Abwicklung der Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte gestatten. Weiters sind Regelungen für jene Fälle möglich, in denen gemäß § 6 (2) das Bundesamt für Wassergüte an Donau und grenzgewässern nicht selbst durchführend tätig wird.

Zu § 6 Abs.2:

Die Anpassung dieser Bestimmung wird durch die mit BGBl.Nr. 516/94 erfolgte Eingliederung der ehemaligen Bundesanstalt für Wassergüte in das neugeschaffene Bundesamt für Wasserwirtschaft notwendig.

Die neue Bestimmung schafft die Voraussetzung für eine optimal wirtschaftliche Durchführung der Beobachtung der Wassergüte an Donau und Grenzgewässern und führt damit zu Kosteneinsparungen bzw. Vermeidung von Mehrkosten und ermöglicht erst die Untersuchungsdurchführung an Donau und Grenzgewässern in einer der überwiegenden Anzahl von sonstigen Meßstellen adäquaten Art.

Es handelt sich bei den in Rede stehenden Probenahmestellen um 36 von insgesamt 2250 Probenahmestellen (hievon 250 an Fließgewässern) des gesamten Programmes zur Erhebung der Wassergüte nach dem Hydrographiegesetz.

Die neue Bestimmung soll die Möglichkeit schaffen, Teile der an den Meßstellen an Donau und Grenzgewässern zu erbringenden Leistungen (Probenahme und Analytik) nicht zwingend vom Bundesamt für Wasserwirtschaft, sondern von den im betreffenden Bundesland ohnedies aufgrund von öffentlichen Ausschreibungen tätigen Auftragnehmern durchführen zu lassen. Als Fälle, in denen das besonders in Betracht kommt, sind zu nennen:

- Die Durchführung von Untersuchungen an Grenzgewässern in Westösterreich vom Standort Wien aus ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu rechtfertigen. Einsparungen resultieren im Personalaufwand und bei Reisekosten.
- Im Rahmen der - teilweise auf EU- Vorgaben beruhenden - gemäß Wassergüte-Erhebungsverordnung alle 2 Jahre zu adaptierenden Beobachtungsprogramme kommen immer mehr Sonderparameter zur Untersuchung, die nur an wenigen Meßstellen und für eine beschränkte Zeitspanne tatsächlich beobachtet werden. Einsparungen bzw. richtiger die Vermeidung von Mehraufwendungen sind im Personalaufwand und bei Geräteanschaffungen zu erwarten.

Weiters soll hervorgehoben werden, daß die Befassung mit der Wasserbeschaffenheit der Donau und der Grenzgewässer eine prioritäre und unmittelbar wahrzunehmende Bundesaufgabe darstellt. Die Durchführung von Untersuchungen z.B. an Grenzgewässern in Westösterreich vom Standort Wien aus ist hingegen sachlich und wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. An grenzüberschreitenden Gewässern soll die Untersuchung an innerösterreichischen Stellen und an den Grenzstellen als Einheit erfolgen; eine "Erhebung der Wassergüte an Grenzgewässern" im eigentlichen Sinne könnte daher sinnvollerweise nur an grenzbegleitenden Gewässern erfolgen. Untersuchungen im Rahmen von bilateralen Grenzgewässerverträgen können erst nach Konsensfindung in den

Grenzgewässerkommissionen in die Untersuchungen nach dem Hydrographiegesetz übernommen werden..

Die administrative Abwicklung soll auch hinsichtlich der Meßstellen an Donau und Grenzgewässern durch den Landeshauptmann erfolgen, um die Konsistenz des gesamten Datenmaterials sicherzustellen. Betreffend § 6 Abs. 2 ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzugehen.

Zu § 8 Abs.3:

Da nunmehr der Titel der Publikation feststeht, wäre er in Analogie zum Hydrographischen Jahrbuch festzuhalten, gleichzeitig soll aber auch die Möglichkeit der ergänzenden oder alternativen Nutzung anderer Publikationsmedien offen gehalten werden.

Zu § 10 Abs.1 Z 3:

Die Kosten für die Beobachtung der Wassergüte an Donau und Grenzgewässern wurden bisher im Wege des Budgets für das Bundesamt für Wassergüte vom Bund zur Gänze getragen. Soweit Leistungen an den genannten Gewässern im Wege von Ausschreibungen am Markt zugekauft werden, trägt der Bund auch hiefür die Kosten zur Gänze, was in einer Ergänzung von § 10 Abs. 1 Z 3 zum Ausdruck kommt.

Der Begriff "Kosten" ersetzt den Begriff "angemessener Aufwand" in Zusammenhang mit § 10 Abs. 2.

Zu § 10 Abs.2:

In der Praxis erfolgte im Bereich der Erhebung der Wassergüte nie eine theoretische Festlegung eines angemessenen Aufwandes; die Leistungen der Probenahme und Analytik wurden vielmehr auf Grundlage der Bestimmungen des Vergaberechtes mittels öffentlicher Ausschreibungen zu Marktpreisen vergeben.

Geltender Text	Vorgeschlagener Text
(2) Die Erhebung der Wassergüte (§ 30 Abs. 2 WRG 1959) hat sich auf das Grundwasser, die in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 angeführten öffentlichen Gewässer sowie auf natürliche, stehende Gewässer mit einer Fläche über 1 km ² zu beziehen.	<p>§ 1 Abs. 2 erster Satz lautet:</p> <p>„(2) Die Erhebung der Wassergüte (§ 30 Abs. 2 WRG 1959) hat sich auf das Grundwasser und auf die in § 2 Abs. 1 lit.a WRG 1959 angeführten öffentlichen Gewässer zu beziehen. Sie hat sich weiters auf sonstige Fließgewässer, soweit deren Beobachtung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder zur Gewinnung eines repräsentativen Überblickes über das österreichische Gewässernetz in Zusammenhang mit gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben erforderlich ist, sowie auf natürliche, stehende Gewässer mit einer Fläche über 1 km² zu beziehen“.</p>
(1) Die Erhebungen der Wassergüte sind nach Maßgabe des aus bestehenden Gewässerverunreinigungen (§ 30 Abs. 2 WRG) und den Anforderungen der Vollziehung der §§ 33 d und 33 f WRG 1959 sich ergebenden Bedarfs vorzunehmen. Art, Umfang und örtlicher Bereich der durchzuführenden Beobachtungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnungen zu regeln. § 3 Abs. 3, 4 und 5 findet sinngemäß Anwendung.	<p>§ 3a Abs. 1 lautet:</p> <p>„(1) Die Erhebung der Wassergüte ist nach Maßgabe des aus bestehenden Gewässerverunreinigungen (§ 30 Abs. 2 WRG 1959), den Anforderungen der Vollziehung der §§ 33 d und 33 f WRG 1959 und gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben sich ergebenden Bedarfs so vorzunehmen, daß ein repräsentativer Überblick über die Wassergüte der Gewässer erhalten wird. Art, Umfang und örtlicher Bereich der durchzuführenden Beobachtungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu regeln“.</p>

	§ 4 Abs. 1 lautet: "(1) Der Landeshauptmann hat die Beobachtungen und Messungen durchzuführen, soweit nicht in den §§ 5, 5a und 6 anderes vorgesehen ist.
	"(1) Der Landeshauptmann hat die Erhebung des Wasserkreislaufes und die Erhebung der Wassergüte durchzuführen, soweit nicht in den §§ 5, 5a und 6 anderes vorgesehen ist. Regelungen für die Arbeitsprogramme und für den Vollzug von §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 2 können vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung getroffen werden."
	§ 6 Abs. 2 lautet: "(2) Die Erhebung der Wassergüte an der Donau und an den Grenzgewässern hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft selbst vorzunehmen. Er bedient sich hiebei der Bundesanstalt für Wassergüte.
	„(2) Die Erhebung der Wassergüte an der Donau und den Grenzgewässern obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Er bedient sich zur Steuerung und Durchführung dieser Erhebungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft. Soweit es sich als fachlich und wirtschaftlich zweckmäßig erweist, kann der Bundesminister gemäß § 4 (1) den Landeshauptmann mit der Durchführung dieser Erhebungen betrauen.“
	§ 8 Abs. 3 lautet: "(3) Die Daten der Erhebung der Wassergüte sind im Wasserwirtschaftskataster (§ 59 WRG 1959) zu bearbeiten.
	„(3) Die Daten der Erhebung der Wassergüte sind im Wasserwirtschaftskataster (§ 59 WRG 1959) zu bearbeiten und in geeigneter Form (z.B. „Jahresbericht Wassergüte in Österreich“, Internet) zu veröffentlichen“.

	<p>§ 10 Abs. 1 Z 3 lautet:</p> <p>3. der angemessene Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte zu zwei Dritteln.</p> <p>„3. die Kosten für die Beobachtung der Wassergüte zu zwei Dritteln, an Donau und Grenzgewässern zur Gänze“.</p>
	<p>§ 10 Abs. 2 lautet:</p> <p>(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen dem Landeshauptmann bekanntzugeben, welcher Aufwand im Sinne des Abs. 1 Z 2 und 3 als angemessen gilt.</p> <p>„(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen dem Landeshauptmann bekanntzugeben, welcher Aufwand im Sinne des Abs. 1 Z 2 als angemessen gilt. Auf Leistungen für die Erhebung der Wassergüte im Sinne des Abs. 1 Z 3 sind die Bestimmungen des Vergaberechts anzuwenden“.</p>

geltende Fassung	vorgeschlagene Fassung
	1. (<i>Verfassungsbestimmung</i>) Art. I lautet:
„Artikel I	„Artikel I
(Verfassungsbestimmung)	(Verfassungsbestimmung)
<p>(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 789/1996, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.</p> <p>(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.</p> <p>(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“</p>	<p>(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Artikel II des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 789/1996 und in den Z 2 bis 6 des Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997 geändert wird, BGBl. I Nr./1998 enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.</p> <p>(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.</p> <p>(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.“</p>
<p>„1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Gesundheit und Konsumentenschutz, für Inneres, für Landesverteidigung, für Umwelt, Jugend und Familie und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst“</p> <p>„Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen.“</p> <p>„(2) Dieser Artikel tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.“</p> <p>„2. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für die in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz,“</p>	<p>„1. je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Arbeit, Gesundheit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Umwelt, Jugend und Familie und für Wissenschaft und Verkehr“</p> <p>„Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen.“</p> <p>„(2) § 19 Abs. 1 Z 1, § 19 Abs. 3 zweiter Satz, § 24 Abs. 2 und 3 und § 25 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr./1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.“</p> <p>5. Dem Art. II § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:</p> <p>„(3) Dieser Artikel tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.“</p> <p>6. Artikel II § 25 Z 2 lautet:</p> <p>„2. hinsichtlich Lenkungsmaßnahmen für die in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Waren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,“</p>